

Zwischen dem

**Verband der Metall- und Elektroindustrie
Baden-Württemberg e. V. (Südwestmetall)**

und der

**IG Metall
Bezirk Baden-Württemberg
Bezirksleitung Baden-Württemberg**

wird folgender

TV Anspruchsvoraussetzungen

vereinbart:

§ 1 Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt:

- 1.1 räumlich:
für das Tarifgebiet Baden-Württemberg;
- 1.2 fachlich:
für alle Betriebe, deren Inhaber Mitglied des Verbandes der Metall- und Elektroindustrie Baden-Württemberg e.V. (Südwestmetall) ist;
- 1.3 persönlich:
für alle Beschäftigten in diesen Betrieben, die Mitglied der IG Metall sind.

§ 2 Zweck des Tarifvertrags

- 2.1 Die Tarifvertragsparteien stellen durch diesen Tarifvertrag die Finanzierung des individuellen Anspruchs nach § 12 TV FlexÜ bis zu einer Quote von 4 % sicher. Für die Wertbetrachtung gilt, dass je 0,1 Prozentpunkte der 4 Prozentquote 0,02 % der tariflichen Bruttoentgeltsumme des Betriebes entsprechen.
- 2.2 Die dafür notwendige Finanzierung wurde durch das Einbringen eines entsprechenden Tarifvolumens in Höhe von 0,4 % erbracht. Die Tarifvertragsparteien gehen davon aus, dass dem Arbeitgeber durch den „TV zum Flexiblen Übergang in die Rente“ Kosten mindestens in gleicher Höhe entstehen. Dieses Gesamtvolumen ist auch Bezugspunkt für die Wertbetrachtung im Sinne des § 2.1 dieses Tarifvertrags.
- 2.3 Unmittelbare Ansprüche der Beschäftigten aus diesem Tarifvertrag sind ausgeschlossen.

§ 3

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten und Kündigung des Tarifvertrags

- 3.1 Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Oktober 2022 in Kraft. Er endet zum 30. September 2024, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Er wirkt für die Dauer von sechs Monaten nach. Mit Beendigung der Nachwirkung gibt es keine weiteren individuellen Ansprüche gemäß § 12 TV FlexÜ. Abgeschlossene Verträge werden fortgeführt.
- 3.2 Ändern sich wesentliche gesetzliche Rahmenbedingungen der Altersteilzeit (insbesondere Steuer- und Beitragsfreiheit der Aufstockungsbeträge, Rentenzugänge), nehmen die Tarifvertragsparteien unverzüglich Verhandlungen mit dem Ziel auf, eine mögliche Fortführung unter Berücksichtigung der Auswirkungen der Änderungen zu prüfen und zu vereinbaren.

Führen diese sechs Monate nach In-Kraft-Treten der gesetzlichen Änderungen nicht zu einer entsprechenden Regelung, tritt dieser Tarifvertrag mit Ablauf der sechs Monate ohne Nachwirkung außer Kraft. In diesem Fall erhöhen sich die Leistungen des § 2.2 des Tarifvertrages betriebliche Sonderzahlungen gemäß Ziffer 3.3 dieses Tarifvertrags.

- 3.3 Mit Beendigung dieses Tarifvertrags sind Verhandlungen über eine Fortführung dieses Tarifvertrags aufzunehmen. Führen diese innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung nicht zu einer Neuregelung, erhöhen sich zum nächsten Auszahlungszeitpunkt die Leistungen des § 2.2 des TV betriebliche Sonderzahlungen in der jeweils geltenden Staffel um 5 Prozentpunkte.

Ludwigsburg, 18. November 2022

Verband der Metall- und Elektroindustrie
Baden-Württemberg e. V. (Südwestmetall)

IG Metall
Bezirk Baden-Württemberg
Bezirksleitung Baden-Württemberg

Dr. Harald Marquardt Peer-Michael Dick

Roman Zitzelsberger Barbara Resch